

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Einigung der Bundesregierung zur Umsetzung und Aussetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen**

A) Die Bundesregierung einigt sich auf die

I.) Aussetzung der Artikel 5 und 6 gemäß der Aussetzungsklausel nach Artikel 12 Absatz 1 b) i), ii) und iii) der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen und

II.) Aussetzung der Einführung einer Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 und 2 wegen der Anwendbarkeit des Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen sowie

III.) Einrichtung einer Stelle für die Förderung einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter in börsennotierten Gesellschaften im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Abteilung 4, nach Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2022/2381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen. Diese Stelle übermittelt den nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 FüPo-RL erforderlichen Bericht der Bundesregierung nach Ressortabstimmung, wobei das Bundesministerium der Justiz für gesellschaftsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Bericht federführend ist. Der entstehende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln aus dieser Richtlinie für die Einrichtung einer Stelle wird vollständig und dauerhaft im Einzelplan 17 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenfinanziert.

B) Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist berechtigt, der Europäischen Kommission die Ergebnisse zur vorangegangenen Beschlussfassung mit entsprechenden Nachweisen zu übermitteln.

Vorabfassung - wird durch eine lektorierte Fassung ersetzt.